



Einwohneranfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 21.06.2019

Datum:
24.06.2019

Sehr geehrte Frau Milius,

Ihre am 14.06.2019 an den Oberbürgermeister und die Stadtverordneten gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Erhalten die "alten" (bisherigen) Stadtverordneten auch für den Monat Mai und Juni 2019 die monatliche Aufwandsentschädigung, obwohl im Mai und Juni 2019 gar keine StV-Sitzungen in Cottbus stattfanden und auch keine Ausschusssitzungen (einzige Ausnahme Jugendhilfeausschuss Anfang Mai).

Antwort:

Die Stadtverordneten erhalten auch für die Monate Mai und Juni 2019 die monatliche Aufwandsentschädigung. Gemäß § 49 Absatz (3) der Brandenburgischen Kommunalverfassung führen die bisherigen Stadtverordneten bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Stadtverordneten ihre Tätigkeit fort. Dementsprechend ist ihnen auch bis dahin eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Aufwandsentschädigungssatzung versteht sich dabei als „Entgegenkommen“ für das erbrachte Ehrenamt. Die monatliche Entschädigung bezieht sich auf den Aufwand der ehrenamtlich tätigen Stadtverordneten, der über die gesamte Zeit anfällt, nicht nur pro Sitzung. Dazu gehören u.a. auch die Vor- und Nachbereitung diverser Sitzungen, Öffentlichkeitsarbeit etc.

Gemäß § 3 Absatz 1 der „Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten sachkundigen Einwohner, Ortsvorsteher sowie Mitglieder von Ortsbeiräten – Aufwandsentschädigungssatzung“ erhalten die Stadtverordneten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Eine anteilige Aufwandsentschädigung für einzelne Tage eines Monats ist in der Satzung nicht vorgesehen.

2. Haben etwa die Ausschussvorsitzenden im Mai und Juni 2019 auch die zusätzliche Entschädigung als Ausschussvorsitzende erhalten, obwohl eben gar keine Ausschusssitzungen stattfanden? Falls ja, fordere ich den Cottbuser OB auf, dass diese Zahlungen zurückgefordert werden müssen, da die Cottbuser Stadtverordneten ja bereits im Anschluss an die StV-Sitzung im April ihre große StV-Abschlussparty gefeiert haben und danach nichts mehr gemacht haben. Auch die Stadtverordneten haben die Pflicht, SPARSAM mit dem Geld aus der Stadtkasse umzugehen!

Antwort:

Geschäftsbereich/Fachbereich:
Büro StVV und
GBI/FB Finanzmanagement

Datum/Zeichen Ihres Schreibens:
14.06.2019

Sprechzeiten:

Ansprechpartner/-in
Herr Hauk 0355 612-2236
Herr Letsch 0355 612-2258

Zimmer

Mein Zeichen

E-Mail
Christian.Hauk@cottbus.de
Alexander.Letsch@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben ebenso eine Aufwandsentschädigung für die Monate Mai und Juni für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten. In § 3 Absatz 4 der Aufwandsentschädigungssatzung ist geregelt, dass Vorsitzende von Fachausschüssen der StVV eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Analog der Antwort zur Frage 1 steht den bisherigen Vorsitzenden der Fachausschüsse eine Aufwandsentschädigung bis inklusive des Monats der ersten Sitzung der neu gewählten Stadtverordneten zu.

3. Ab wann erhalten die neu gewählten Stadtverordneten ihre monatliche Aufwandsentschädigung?! Erhalten sie diese bereits für den Monat Juni 2019 (?) - obwohl im Juni 2019 keine einzige Ausschusssitzung stattfand und sich die Abgeordneten nur Ende Juni zur konstituierenden Sitzung treffen.

Antwort:

Die neu gewählten Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung ab Juni 2019. In § 51 Absatz 1 des BbgKWahlG ist geregelt: "Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen." Durch Annahme der Wahl bzw. Verstreichung der Frist für eine Ablehnung der Annahme durch die neu gewählten Stadtverordneten im Juni 2019 steht ihnen ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung zu. Auch hier gilt, dass die Aufwandsentschädigungssatzung nur eine monatliche Aufwandsentschädigung vorsieht und keine anteilige Aufwandsentschädigung für einzelne Tage.

4. Erhalten Stadtverordnete, die sowohl der alten StVV angehörten und auch wieder der neuen StVV (wie z. B. Torsten Kaps, André Kaun und alle anderen bisherigen Fraktionsvorsitzenden) für den Monat Juni 2019 damit sogar eine doppelte Bezahlung der StV-Aufwandsentschädigung?! Und das in einem Monat ohne fachliche StV-Arbeit, ohne Ausschusssitzungen u. a.!

Antwort:

Wiedergewählte Stadtverordnete erhalten nur einmal eine Aufwandsentschädigung für den Monat Juni.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Dr. Markus Niggemann
Beigeordneter und Leiter des Geschäftsbereiches
Finanz- und Verwaltungsmanagement